

Werner Greve

Die Entwicklungsfolgen der Jugendstrafe: Krisenintervention in der Krise

Einleitung

Der 64. Deutsche Juristentag hat Ende 2002 erstmals seit fast einhundert Jahren wieder über mögliche und nötige Reformen des Jugendstrafrechtes (Jugendgerichtsrecht, JGG; z.B. Ostendorf, 1997) diskutiert. Nach geltender Rechtslage und -auffassung ist es im Jugendstrafrecht, das damit deutlich anders akzentuiert als das allgemeine Strafgesetzbuch (StGB), nicht nur Ziel des Vollzuges, sondern bereits der Zweck und damit Legitimation der Strafe selbst, Jugendliche zu sozial verantwortlich handelnden Personen zu erziehen (§§ 17, 18 JGG; siehe auch § 91; Brunner & Dölling, 1996; Diemer, Schoreit & Sonnen, 2002; Eisenberg, 1995; Ostendorf, 1997; zusammenfassend etwa Ostendorf, 2000). So gelten auch für die drastischste Interventionsform des Jugendstrafrechtes, die Jugendstrafe, die Strafrahmen des allgemeinen Strafrechts nicht; vielmehr ist die Jugendstrafe ausdrücklich "so zu bemessen, daß die erforderliche erzieherische Einwirkung möglich ist" (§ 18 JGG). Diese täterorientierte Perspektive des Jugendstrafrechtes stellt (im Gegensatz zur tatorientierten Sanktionslogik des StGB) die pädagogische Funktion der Strafe in den Mittelpunkt der Reaktionsentscheidung; die Sanktionen des Jugendstrafrechtes sind, mit anderen Worten, ausdrücklich als Entwicklungsintervention gedacht (Greve, 2001), man wird in aller Regel sagen dürfen: als Krisenintervention. Über die Frage, ob der damit implizierte Erziehungsauftrag der Jugendstrafe erhalten bleiben soll und, falls ja, ob er explizit im Gesetz festgeschrieben bleiben muss, kann man trefflich streiten, und die Positionen liegen in vielen Punkten weit auseinander (Albrecht, 2002; DVJJ, 2002). Bei aller Unterschiedlichkeit in der Argumentation aber sind sich die verschiedenen Ansätze darin einig, dass die Jugendstrafe faktisch eine überwiegend oder ausschließlich negativ wirkende Maßnahme und daher möglichst

Christiane Jesse

So war es unser Ziel, alle am Jugendvollzug beteiligten Gruppen zusammenzuführen, in eine fachlich fundierte Debatte einzusteigen mit Vertretern von Wissenschaft, Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichten, Bewährungshilfe, Opferverbänden und ehrenamtlichen Helfern, und die Praktiker zu Wort kommen zu lassen. Dass uns das gelingen wird, zeigt mir ein Blick auf das Teilnehmerverzeichnis. Ich freue mich sehr über das große Interesse an dieser Tagung und begrüße Sie auch im Namen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendanstalt Hameln sehr herzlich. Besonders freut mich, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus 11 Bundesländern kommen, was die Qualität unserer Diskussionen und die Relevanz unserer Ergebnisse erhöhen wird.

Ich bedanke mich bei allen, die an der Vorbereitung dieser Tagung mitgewirkt habe, der evangelischen Akademie, dass sie diesem Thema den Raum gibt, vor allem Herrn Dr. Vögele und Frau Schwarz von der evangelischen Akademie für die angenehme gemeinsame Vorbereitung, aber auch dem Vorbereitungsteam in der Jugendanstalt Hameln, Heidemarie Brandenburg, Wolfgang Blum und Ester Cahn. Ferner danke ich allen Mitwirkenden für ihre Bereitschaft vorzutragen, sich Streitgesprächen zu stellen oder Foren und Arbeitsgruppen zu gestalten.

Ich darf Ihnen nun den Eröffnungsvortrag von Herrn Professor Dr. Werner Greve von der Universität Hildesheim ankündigen. Herr Professor Greve, von Haus aus Dipl.-Psychologe, war von 1994 bis 2003 zunächst als stellvertretender Direktor, von Dezember 2000 bis Juni 2003 als Direktor am Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen tätig. Seine Professur an der Uni Hildesheim hat er seit Herbst 2001 inne. Seine Forschungsschwerpunkte in den letzten Jahren waren: Jugendstrafe, Jugendkriminalität und Bewältigung von Opfererfahrungen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendanstalt Hameln und vermutlich auch die der anderen beteiligten Jugendanstalten haben ihn fachlich und menschlich schätzen gelernt. In Zusammenhang mit dem Forschungsprojekt Effekte des Jugendvollzugs, dem wir bereits differenzierte Rückmeldungen über die Auswirkungen unseres Tuns verdanken und von dem wir uns Aufschluss auch über längerfristige Folgen erhoffen. Ich wünsche uns allen einen spannenden Vortrag und einen anregenden Tagungsverlauf.

In: W. Vögele & C. Jesse (Hrsg.), Jugendvollzug:
Politische, rechtliche, soziale Perspektiven (13-25)
Xokcupur Protokolle 67/03. Doccum. Evangelische
Akademie Doccum, 2004

zu vermeiden sei (zum Beispiel Diemer, Schoreit & Sonnen, 2002; Kreuzer, 2002; Ostendorf, 1997). Der kriminalpolitische Dissens innerhalb der im engeren Sinne fachlichen Diskussion betrifft, neben Detailfragen wie der Festlegung von Altersgrenzen oder von Mindest- und Höchststrafen, vorrangig die prinzipielle Frage, wie dieses Ziel der Haftvermeidung praktisch zu erreichen ist.

Demgegenüber haben unter dem Eindruck einer in den 90er Jahren steigenden Jugendkriminalität (Periodischer Sicherheitsbericht der Bundesregierung, 2001; Pfeiffer, 1998; Wilmers et al., 2002) und einer Reihe spektakulärer Einzelfälle (Lange & Greve, 2002) öffentliche und politische Forderungen nach konsequenterer und härterer Bestrafung jugendlicher und heranwachsender Straftäter eher zugenommen. Aus dieser Perspektive wird der bedrohliche, potentiell negative Charakter einer Straftat unter Umständen anscheinend als eher zu gering angesehen, jedenfalls tendenziell positiv gewertet, teilweise unter Stühn Gesichtspunkten, nicht selten aber auch mit spezial- und generalpräventiven Begründungen (Abschreckung, Normverdeutlichung).

Überraschend ist, dass sich alle Positionen in dieser Debatte zur Begründung auf empirische Behauptungen berufen müssen, insbesondere über faktische Wirkungen einer Gefängnisstrafe für Jugendliche und Heranwachsende, ohne dies explizit zu benennen, und, vor allem, ohne sie zu prüfen oder wenigstens zur Diskussion zu stellen. Ein genauerer Blick zeigt jedoch, dass fast alle diesbezüglichen Behauptungen eine sehr unsichere Basis haben.

Zunächst haben sich schon die Rahmenbedingungen des Jugendvollzugs in jüngerer Zeit drastisch gewandelt. Seit Beginn der 90er Jahre hat es einen erheblichen Zuwachs an inhaftierte Personen gegeben (PSB, 2001; Suhling & Schott, 2001), auch im Jugendstrafvollzug (Greve & Enzmann, 2001; Heinz, 2000; Walter, 2002). Das ist auch unabhängig von der politischen Bewertung derartiger Trends ein Grund zum Handeln, weil sich die Resozialisierungs- und Interventionsbedingungen im Vollzug durch einen solch raschen Wandel ernsthaft verschlechtern. Dies können auch jene nicht wollen, die eine Aversivität der Jugendstrafe nicht generell ablehnen, weil gerade im Jugendstrafvollzug alle Gefangenen irgendwann wieder entlassen werden. Wenn gleichwohl unbedingte Haftstrafen für Jugendliche und Heranwachsende seit den 90er Jahren zunehmend häufiger verhängt werden, und so schon durch die Belegungssituation die Bedingungen eines erzieherischen Vollzuges er-

schwert werden, macht dies die Wirkungsforschung zur Jugendstrafe nicht nur praktisch und kriminologisch, sondern auch kriminalpolitisch und moralisch zu einer Aufgabe mit hoher Dringlichkeit (Greve & Hosser, 2002a; Greve & Enzmann, 2001). Dieses Erfordernis wird durch aktuelle Forderungen nach einem Jugendstrafvollzugsersatz nochmals verschärft, denn die Umsetzung der rechtlichen Notwendigkeit, den Vollzug einer Jugendstrafe (endlich) gesetzlich zu regeln, setzt möglichst genaues Wissen über seine Wirkweise voraus.

Auf den ersten Blick sprechen die vorliegenden Befunde zur Legalbewährung allerdings gegen eine pädagogisch-präventive Wirksamkeit der Jugendstrafe. Zwar ist dramatischen Zahlen gegenüber – eine aktuelle Studie des Bundesjustizministeriums ermittelt 78 Prozent für den Jugendbereich – schon aus methodischen Gründen Vorsicht geboten (Greve & Hosser, 1998), aber auch bei vorsichtigeren Schätzungen muss davon ausgegangen werden, dass etwa die Hälfte der jugendlichen Inhaftierten wenigstens ein weiteres Mal in das Gefängnis zurückkehrt und bis zu einem Drittel der Verurteilten auch über einen längeren Zeitraum im Kreislauf von Verbrechen und Strafe verbleibt (Kerner, Dold & May, 1996). Allerdings ist auch die Interpretation von deskriptiven Rückfallstatistiken schwierig. Offizielle Daten (meist über das Bundeszentralregister erfasst, das lediglich Verurteilungen registriert) beziehen sich nur auf die formaljuristisch sanktionierte Kriminalität; Verschiebungen des delinquenten Handelns in das Dunkelfeld (z.B. innerfamiliäre Gewalt) bleiben ebenso unberücksichtigt wie jene Helfeld-Bewährungen, die ein individuelles oder soziales Scheitern auf anderen Ebenen verschleiern (Obdachlosigkeit, Sozialhilfekarriere, Krankheitsaggravierung und -kumulation, etc.). Zudem ist zu berücksichtigen, dass im Jugendstrafvollzug, der „ultima ratio“ des Jugendstrafrechts, eine vielfach benachteiligte und soziale marginalisierte Klientel landet, bei denen alle anderen psychosozialen Maßnahmen den Kinder- und Jugendhilferechts entgegen versagt haben oder völlig aussichtslos erschienen.

Dies führt zu der Frage, wie kriminelles und gewalttätiges Handeln Jugendlicher und Heranwachsender zu erklären ist. Über die Grenzen von Standpunkten, Theorien und Disziplinen hinweg dürfte mittlerweile Einigkeit bestehen, dass nur ein integriertes „biopsychosoziales“ Modell der Komplexität der hier interagierenden Faktoren Rechnung trägt (zusammenfassend etwa Greve & Hosser, im Druck; Kleiber & Meixner, 2000; Lösel, 2000; Lösel & Bender, 1998). Grobe Etikette („Ju-

gendewalt“) dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, dass mit diesem Stichwort eine extrem große und heterogene Vielfalt von problematischen Verhaltensweisen angesprochen ist, die schwerlich in einem oder auch nur einigen wenigen Erklärungsmodellen zureichend erfasst werden kann. Auch wenn es ermüdend sein mag und die Bedürfnisse massenmedialer Vereinfachung enttäuscht: wir müssen genauer hinschauen und sorgfältig differenzieren. Im folgenden soll dies am Beispiel der Bedeutung des Selbstwertempfindens für die Erklärung von Jugendgewalt und der Wirkung der Jugendstrafe exemplarisch illustriert werden. Es ist dabei lehrreich, mit dem letztgenannten Punkt – der Wirkung der Jugendstrafe auf das Selbstwertempfinden – zu beginnen, weil sich die empirischen und theoretischen Defizite des Forschungsfeldes hier deutlich zeigen.

Identität hinter Gittern:

Wird das Selbstwertempfinden in der Jugendhaft zerstört?

Allerlei jenseits des engen Kriteriums der Legalbewährung wissen wir nur sehr wenig darüber, wie sich eine Strafhaft auf das Leben und die Entwicklung gerade von jungen Menschen auswirkt: die empirische Forschung hat diesen Bereich sehr lange sträflich vernachlässigt (zusammenfassend zuletzt Albrecht, 2002, S. D51ff., D164). Zudem basieren die vorliegenden Studien häufig auf angreifbaren Erfassungsmethoden und Erhebungsdesigns; Probleme betreffen hier unter anderem den Umfang und die Selektivität der Stichproben, das Fehlen längsschnittlicher Ansätze und die meist erhebliche Konfundierung verschiedener Prädiktoren persistierender Antisozialität (ausführlicher hierzu Greve & Hosser, 1996; 1998; Hosser & Greve, im Druck).

Eine klassischer Kernpunkt der behaupteten negativen Wirkung einer Strafhaft auf (insbesondere jugendliche) Insassen – und damit ein zentrales Argument der Kritiker dieser Sanktionsform – war seit den frühen Arbeiten von Goffmann (1961/1973; 1963/1992) über die Stigmatisierung in "totalen Institutionen" die vermutete Identitätsdestruktive Wirkung der Gefängnisstrafe. Insbesondere der sogenannte „Labeling-Ansatz“ hat dies zu einem zentralen Argument ausgebaut (klassisch dazu auch Becker, 1963/1973; einführend etwa Lamnek, 1993), obwohl sich nicht nur theoretisch gegen ihn Einwände formulieren lassen (Greve & Enzmann, 2001), sondern vor allem die empirische Befundlage nicht sehr umfangreich und

außerordentlich divergent ist (Hosser & Greve, im Druck). Beispielsweise finden sich empirische Belege sowohl für eine Verringerung als auch für einen Anstieg oder eine Stabilität des globalen Selbstwertempfindens. Befunde aus einer aktuellen Längsschnittstudie zu den Entwicklungsfolgen der Gefängnisstrafe, die das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen seit 1997 durchführt (zum Design der Studie siehe Greve, Hosser & Pfeiffer, 1997; zu einer Auswahl von Befunden siehe etwa Bereswill & Greve, 2001; Greve & Hosser, 2002b; Hosser & Greve, 2002), sprechen dafür, dass hier nicht zuletzt auch individuelle Unterschiede einen moderierenden Effekt haben. Insbesondere verändert sich das Selbstwertempfinden während der Haft bei inhaftierten Jugendlichen offenbar dann nur wenig, wenn sie über adaptive Bewältigungsressourcen verfügen (Greve & Enzmann, 2001, 2003; Greve, Enzmann & Hosser 2001). Verschiedene empirische Argumente deuten weiter darauf hin, dass auch für diejenigen, die nicht über individuelle oder soziale Adaptationsressourcen verfügen, das Selbstwertempfinden in der Haft weder zunimmt noch dauerhaft leidet, sondern sich vielmehr von einem – offenbar auch subjektiv als dramatisch erlebten (Bereswill, 2001) – Einbruch zum Beginn der Haft im Verlauf von Monaten wieder erholt (Greve & Hosser, 2002b).

Auch in Bezug auf andere Indikatoren psychischer Gesundheit und individuellen Wohlbefindens finden sich bislang kaum Belege für dauerhafte psychische Schädigungen während oder durch die Haft bei der Mehrheit der Gefangenen im Jugendstrafvollzug (Greve & Hosser, 2002b). Ob dies auch über die Entlassung hinaus gilt, bleibt freilich einstweilen eine offene Frage; vor dem Vorliegen diesbezüglicher längsschnittlicher Befunde kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich negative Wirkungen erst längerfristig entfalten. Dafür, dass dem so sein könnte, spricht etwa die These, dass die Adaptation an die Haft (und die Vermeidung psychischer Schädigung) möglicherweise erkauft wird mit dem Preis der sogenannten „Prisonisierung“, d.h. einer Anpassung an die sozialen Bezugsnormen innerhalb der Haftanstalt, die möglicherweise auf die intendierte Legalbewährung nicht in jeder Hinsicht gut vorbereiten. Die Frage ist daher, wie die Stabilisierung oder die Erholung des Selbstwertempfindens im Detail erreicht wird; detaillierte Studien hierzu stehen derzeit aber noch aus.

Diese Überlegung weist zugleich auf eine ebenso interessante wie bedeutsame Forschungslücke hin: das globale Selbstwertempfinden ist als Indikator mög-

cher Wirkungen einer Straftat offenbar nur eingeschränkt tauglich, weil es auf durchaus unterschiedlichen Profilen der verschiedenen jeweils zugrunde liegenden Selbstkonzeptfacetten (Greve, 2000a) beruhen kann. Die Frage, ob die Stabilität oder Elastizität des Selbstwertempfindens als positives oder besorgniserregendes Zeichen im Hinblick auf die weitere individuelle und soziale Entwicklung der Jugendlichen zu interpretieren ist, führt daher zu der grundsätzlichen Frage nach der prädiagnostischen Bedeutung des Selbstwertempfindens für aggressives und kriminelles Handeln Adoleszenten. Offenbar ist auch hier eine allgemeine Antwort konzeptuell wie empirisch ausgeschlossen.

Welche Rolle spielt das Selbstwertempfinden für die Jugendkriminalität?

Tatsächlich war auch hier die These, das individuelle Selbstwertempfinden sei ein wichtiger Faktor bei der Erklärung von Jugenddelinquenz, zwar von Anfang an prominent, ist aber empirisch kaum sicher zu belegen. Einer Reihe von Befunden, die darauf hinweisen, dass ein geringes Selbstwertempfinden ein wichtiger Risikofaktor für jugendliche Devianz repräsentiere, standen früh eine Reihe von Studien gegenüber, die auf schwächere oder sogar umgekehrte Zusammenhangsmuster hingen (zusammenfassend Greve & Hosser, 1998). Umfangreiche neuere Studien zeigen relativ konsistent, dass jugendliche Gewalttäter etwa im schulischen Bereich ("Bullies") das (relativ) höchste Selbstwertempfinden aufweisen (Greve & Wilmers, 2003).

Möglicherweise sind Personen mit hohem Selbstwertempfinden eher in Gefahr, ein für sie bedrohliches soziales Feedback zu erhalten und daher möglicherweise stärker versucht, dem mit Gewalt zu begegnen. Jedoch spricht manches auch hier dafür, dass weniger die absolute Höhe des Selbstwertempfindens als vielmehr seine Vulnerabilität der eigentliche Risikofaktor sein könnte; einige Studien weisen darauf hin, dass die Stabilität des Selbstwertempfindens eine wichtige Rolle bei der Vorhersage von aggressivem Verhalten spielt. Diese Stabilität wiederum dürfte wesentlich von der individuellen Verfügbarkeit adaptiver Ressourcen abhängen (zusammenfassend Greve & Enzmann, 2003). In diese Richtung deuten auch Befunde einer Studie mit Schülern verschiedener Klassenstufen und Schulformen, in der sich zeigte, dass die selbstberichtete Aggressivität für Schüler mit hohem Selbstwert-

empfinden und geringen adaptiven Bewältigungsressourcen am höchsten war (Greve & Wilmers, 2003).

Dies hat theoretische und praktische Konsequenzen. Theoretisch ist über den bereits angesprochenen Punkt (die individuelle Basis des globalen Selbstwertempfindens) die Frage zu stellen, inwieweit sich hier zustands- und dispositionsorientierte Aspekte des Selbstwertempfindens empirisch überlagern. Praktisch erscheinende schlechte Zuschreibungen („Ein geringes Selbstwertempfinden erhöht das Delinquenzrisiko“) nicht nur unzutreffend, jedenfalls unzureichend, sondern bilden offenbar auch keine verlässliche Basis für Interventionsmaßnahmen: ein Training zur Selbstwerterhöhung bei gewaltbereiten Jugendlichen könnte wenigstens für ein Teil der Klientel geradezu kontraproduktiv sein. Umgekehrt darf daraus freilich auch nicht geschlossen werden, dass ein geringes Selbstwertempfinden einen geringen Interventionsbedarf anzeige. Tatsächlich weisen konsistent die Opfer von Jugendgewalt das niedrigste Selbstwertempfinden auf (Greve & Wilmers, 2003).

Die Wirkungen der Jugendstrafe:

Das Zwischenfazit lautet „Forschungsbedarf“!

Dies weist wiederum in die bereits angesprochene Richtung für die weitere Forschung in diesem Bereich: das globale Selbstwertempfinden, so wie es in der einschlägigen Forschung bislang gemessen wird, kann durchaus heterogene Qualitätsen haben (subjektive Sicherheit und Breite der „Basis“, Resilienz durch adaptive Ressourcen, Vulnerabilität durch „self-complexity“, Zustands- und Dispositionsspekte, etc.). Die Herausforderung besteht erkennbar darin, die zahlreichen diesbezüglichen Differenzierungen der Psychologie des Selbst (Greve, 2000b) in diesen Forschungsbereich zu integrieren. Tatsächlich werden entwicklungs- oder sozialpsychologische Ansätze zu den aktual- und ontogenetischen Bedingungen aggressiven und kriminellen Handelns (z.B. zusammenfassend etwa Greve & Hosser, im Druck; Krahe & Greve, 2002; Lösel, 2000) nur ausnahmsweise zur Grundlage empirischer Studien über kriminelles Handeln im Jugendalter oder nach einer Strafsanktion gemacht (Greve, 2001, 2002a). Über die Prüfung einzelner Hypothesen hinaus ist systematisch theoretisierte Forschung in einem Forschungsfeld mit hohem Anwendungsdruck und oft erheblicher kriminalpolitischer Brisanz weiterhin

die Ausnahme. Insbesondere die Einbindung der Untersuchung von Folgen einer Jugendstrafe in einen entwicklungspsychologischen Rahmen, vor dessen Hintergrund auch interindividuelle Unterschiede intraindividuellere Veränderungen (beispielsweise des Befindens, der sozialen Orientierungen oder persönlicher Entwicklungsziele) theoretisch erklärt werden könnten, ist bislang kaum versucht worden.

Die Frage nach den Wirkungen und Nebenwirkungen des Jugendstrafvollzuges betrifft nicht nur die praktische Ausgestaltung der aktuellen Realität im Vollzug, sondern ganz unmittelbar ihre Rechtfertigung. Jugendstrafe ist ihrer Intention nach eine Krisenintervention: Sie soll nur und ausschließlich für jene Jugendlichen verhängt werden, bei denen alle anderen Reaktionsmöglichkeiten des Jugendhilfe- und Jugendstrafrechtes nicht gewirkt haben oder aussichtslos erscheinen. Dabei sind, gerade unter den aktuellen Belegungs- und Ausstattungsevidenzen, die Rahmenbedingungen jederzeit mit zu bedenken. Die sozialen und psychischen Defizite jener vielfach benachteiligten Jugendlichen (Enzmann & Greve, 2001), bei denen eine Jugendstrafe unvermeidlich schien, mit den personell und finanziell knappen Ressourcen und den rechtlich beschränkten Möglichkeiten des Strafvollzuges in kurzer Zeit (die mittlere Strafdauer der ersten Jugendstrafe liegt bei etwa einem Jahr; Ker-ner, Dolde & Mey, 1996) völlig beheben zu wollen, kann kaum der faire Anspruch an den Jugendstrafvollzug sein. Gleichzeitig hat sich die Lage im Jugendstrafvollzug in der vergangenen Dekade erheblich verändert. Neben der zunehmenden Belastung ist vor allem die ethnische Zusammensetzung der Insassen durch die politischen Umwälzungen in Europa vielfach völlig anders als noch in 80er Jahren, manchenorten sind dutzende verschiedene Nationalitäten in nennenswerter Zahl mit entsprechenden sprachlichen und kulturellen Unterschieden in einer Anstalt versammelt. Insofern ist die Krisenintervention selbst in der Krise; die Intervention, die sie für ihre Insassen in einer Umbruchsituation – zwischen Kindheit und Erwachsenen- Sein – sein soll, ist ihrerseits in einer fundamentalen Umbruchsituation.

Immerhin gibt es, wie verschiedene Studien zeigen, keinen Anlass für grundsätzlichen Interventionspessimismus (z.B. Dünkel & Drenkhahn, 2001; Lösel, 1995). Im Gegenteil ist bei einer differenzierten Anwendung (die genau unterscheidet, was bei wem unter welchen Umständen wie wirkt) eine substantieller Effekt empirisch nachgewiesen (Lösel, 2000; Lösel & Bender, 1997). Das Problem liegt hier – wie so oft – vor allem darin, dass eben diese differenzierte Anwendung meist nicht aus-

reichend praktiziert wird, oft aufgrund von Ressourcenknappheit, aber mitunter auch wegen fehlender Information. In diesem Zusammenhang müssen wir dringend Genaueres wissen über die Wirkungen und Nebenwirkungen von Jugendstrafe. Und wir müssen, auch wenn es dadurch etwas komplizierter wird, die hier berührten Fragen im öffentlichen Kontext differenzierter darstellen und diskutieren. Nur dann hat auch die Vollzugspraxis eine Chance, die verantwortungsvolle Aufgabe, mit der wir sie – meist ohne dies weiter zu beachten, geschweige denn angemessen zu würdigen und zu unterstützen – betrauen, in der Weise zu erfüllen, wie es nicht nur die Gesellschaft, sondern eben auch die von dieser Maßnahme betroffenen jungen Männer verdienen. Es genügt nicht, dass die inhaftierten jungen Menschen zukünftig keine Straftaten mehr begehen; uns allen wäre vor allem dann wirklich gedient, wenn sie darin unterstützt würden, tatsächlich ein Leben in sozialer Verantwortung zu führen, wie es der §2 des Strafvollzugsgesetzes festlegt. Man kann das auch anders formulieren: Es genügt nicht, wenn sie keine Steuern mehr kosten, sie sollen möglichst welche zahlen.

Literatur

- Albrecht, H.-J.** (2002). Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß? (Verhandlungen des 64. Deutschen Juristentages, Bd. 1: Gutachten, Teil D). München: Beck.
- Becker, H.S.** (1963/1973). Außenseiter. Zur Soziologie abweichenden Verhaltens. Frankfurt a.M.: Fischer.
- Bereswill, M.** (2001). „Die Schmerzen des Freiheitsentzuges“ – Gefängnis Erfahrungen und Überlebensstrategien männlicher Jugendlicher und Heranwachsender in der Strafhafte. In M. Bereswill & W. Greve (Hrsg.) (2001). Forschungsthema Strafvollzug (S. 253-285). Baden-Baden: Nomos.
- Bereswill, M. & Greve, W.** (Hrsg.) (2001). Forschungsthema Strafvollzug. Baden-Baden: Nomos.
- Brunner, R. & Dölling, D.** (1996). Jugendgerichtsgesetz (10. Aufl.). Berlin: deGruyter.
- Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen (DVJJ)** (2002). Vorschläge für eine Reform des Jugendstrafrechts. DVJJ-Journal-Extra, Nr. 5.